

Spezielle Bestimmungen zum Schutze  
des Grundwasserstromes

Zone I, Fassungsbereich, rot eingezeichnet,  
ca. 90 x 60 m

Auf diesem Rechteck sind folgende Schutz-  
massnahmen zu befolgen:

1. Die Zone hat eine zusammenhängende Gras-  
decke aufzuweisen.
2. Die Verwendung von natürlichem Dünger ist  
verboten; Kunstdünger kann vorläufig  
zugelassen werden.
3. Jegliche Ueberbauung ist verboten.
4. Das Durchleiten von Abwasserkanälen ist  
verboten.
5. Jede Bodenschürfung ist verboten.

Zone II, grün eingezeichnet, ca. 95 x 180 m

Dieses Stück darf nur landwirtschaftlich ge-  
nutzt werden. Von einem Düngeverbot kann vor-  
läufig abgesehen werden. Das Durchleiten von  
Abwasserkanälen, sowie Bodenschürfungen,  
sind verboten.

Zuchwil, den 18. August 1966

Vom Gemeinderat genehmigt:

Durch Gemeinderatsbeschluss  
Nr. 399 vom 13. April 1967

Für die Einwohnergemeinde:  
Zuchwil, den

1967

Der Ammann:

Der Gemeindeschreiber:

